

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen Wohnungsbau (AVBW)

### 1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

- 1.1 Dem Vertrag liegt die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung unter Einbeziehung der vorrangig geltenden folgenden Bedingungen zugrunde. Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Für den Vertrag/die Bestellung gelten in der bei Auftragsvergabe gültigen Fassung in folgender Reihenfolge:
  - a) der Vertragstext / das Bestellschreiben nebst Anlagen,
  - b) diese Anlage „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen Wohnungsbau (AVBW)“,
  - c) die „Angebots- und Vergabebedingungen für die Ausschreibung von Bauleistungen (Wohnungsbau)“,
  - d) die „Baustellenordnung“ der VIVAWEST Wohnen GmbH,
  - e) VOB/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
  - f) VOB/C, Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
  - g) die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der AN verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, der Auftraggeber (AG) stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu.
- 1.4 Soweit in den Vertragsgrundlagen Alternativpositionen oder Eventualpositionen vorgesehen sind, kann der AG seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der AN ist verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach schriftlichem Abruf durch den AG zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Der AN wird den AG rechtzeitig auf einen notwendigen Abruf hinweisen.
- 1.5 Der AG ist berechtigt, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, zu begehrn. Begeht der AG eine solche Änderung, hat der AN dem AG unverzüglich ein schriftliches Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten.
- 1.6 Der AN darf die Erstellung des Angebots und die Ausführung der durch den AG begehrten Änderung ablehnen, wenn ihm die Ausführung der Änderung unzumutbar ist. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
- 1.7 Erfordert das Erstellen des Angebots eine vorausgehende Planung, so ist die erforderliche Planung vom AN anzufertigen und der AN zur Erstellung eines Angebots verpflichtet, es sei denn, dem AN ist das Erbringen der erforderlichen Planungsleistungen nicht zumutbar.
- 1.8 Das vom AN unterbreitete Angebot muss den Vergütungsregeln für Nachträge nach Ziff. 2 entsprechen und so aufgestellt sein, dass der AG das Angebot unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen prüfen kann (ordnungsgemäßes Angebot).
- 1.9 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung, kann der AG die Änderung in Schriftform anordnen. Dem AG steht ein sofortiges Anordnungsrecht zu, soweit berechtigte Interessen des AG eine sofortige Anordnung rechtfertigen. Berechtigte Interessen des AG liegen insbesondere dann vor, wenn ohne eine sofortige Anordnung die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe beeinträchtigt werden.
- 1.10 Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungen zu Bauumständen oder der Bauzeit. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der AN die erforderlichen Kapazitäten ohne weiteres bereitstellen bzw. beschaffen kann.

### 2. Vergütung (zu § 2 VOB/B)

- 2.1 Durch die vereinbarten Vertragspreise werden sämtliche sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Lieferungen und Leistungen einschließlich der zugehörigen Nebenleistungen abgegolten. Die Vertragspreise umfassen sämtliche Arbeiten, die zur vollständigen und funktionsfähigen Ausführung der sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Lieferungen und Leistungen notwendig sind.
- 2.2 Die vereinbarten Einheitspreise bzw. Pauschalpreise sind Festpreise. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsschluss werden nicht vergütet.
- 2.3 Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises übernimmt der AN das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenvordersätze enthalten. In beiden Fällen bleibt § 313 BGB unberührt.
- 2.4 Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die infolge einer Änderung nach Ziff. 1.9 zu leistende Mehr- oder Mindervergütung zustande, richtet sich diese nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Sofern und soweit die Vertragsparteien Einheitspreislisten vereinbart haben, ist die Höhe der Mehr- oder Mindervergütung anhand dieser vereinbarten Einheitspreise zu ermitteln. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, enthalten die Einheitspreise einer Einheitspreisliste die Zuschläge für allgemeine

Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.

- b) Wurden keine Einheitspreislisten vereinbart oder ist die Vergütungsanpassung auf Grundlage der Einheitspreisliste nicht oder nicht vollständig möglich, ist die Vergütung nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Die tatsächlich erforderlichen Kosten sind vom AN konkret darzulegen und nachzuweisen.
- 2.5 Eingeräumte Nachlässe und Skonti zum Hauptangebot gelten auch für Nachträge.

### **3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)**

- 3.1 Der AN hat ihm überlassene Ausführungsunterlagen unverzüglich formal, auf Vollständigkeit und inhaltlich zu überprüfen. Von Vorunternehmern hergestellte Bauteile sind auf deren Verwendbarkeit zu prüfen.
- 3.2 Der AN hat dem AG jeweils entsprechend dem Baufortschritt, rechtzeitig anzuzeigen, wann er Planunterlagen oder sonstige Ausführungsunterlagen oder Informationen konkret benötigt.
- 3.3 Werkstatt- und Montageplanungen oder sonstige vom AN zu erstellende Planungen sind dem AG mit einer ausreichenden Prüffrist vorzulegen. Die Freigabe entsprechender Planungen durch den AG entlastet den AN nicht von seiner Verantwortung. Sie ändert auch die vertraglichen Anforderungen nicht ab, soweit nicht der AG etwas anderes ausdrücklich angeordnet hat.
- 3.4 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Baustelleneinrichtungsplan für den ihm zugewiesenen Arbeitsbereich, ein Geräteverzeichnis und/oder einen Bauzeitenplan zu erstellen und dem AG innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Verlangens zu übergeben.

### **4. Ausführung (zu § 4 VOB/B)**

- 4.1 Zum beauftragten Leistungsumfang gehören alle Leistungen und Lieferungen, die zur funktionsgerechten, vollständigen, technisch einwandfreien und termingerechten Herstellung der beauftragten Gewerke erforderlich sind.
- 4.2 Soweit Arbeiten im Bestand und während des Betriebs erfolgen, wird der AN auf diese Belange vorrangig Rücksicht nehmen und alle nicht zwingend notwendigen Beeinträchtigungen vermeiden.
- 4.3 Der AN verpflichtet sich, vertrauensvoll und eng mit dem SiGe-Koordinator des AG zusammenzuarbeiten und diesen bei der Ausführung seiner Leistungen einzubeziehen.
- 4.4 Der AN hat von ihm ausgeführte Leistung und ihm für die Ausführung übergebene Gegenstände bis zur Abnahme fachgerecht und schonend von Schnee und Eis zu befreien sowie vor Hochwasser und Winterschäden zu schützen.
- 4.5 Der AN hat die Fachbauleitung i. S. v. § 56 LBO NRW für die von ihm übernommenen Gewerke oder für das von ihm übernommene Gewerk zu stellen.
- 4.6 Notwendige Bemusterungen wird der AN so rechtzeitig durchführen, dass die Bauabläufe unter Berücksichtigung einer angemessenen Entscheidungsfrist für den AG nicht verzögert werden. Bemusterungen sind vom AN in angemessener Form zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 Der AN hat Bautagesberichte anzufertigen, die alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, und dem AG jeweils wöchentlich zu übergeben.
- 4.8 Kommt der AN seiner Pflicht zur Beseitigung eines Mangels vor Abnahme nicht nach und hat ihm der AG erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt, so kann der AG die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN entweder selbst oder durch Dritte durchführen lassen, ohne dass es einer Teilkündigung bedarf.
- 4.9 Der AG kann den Vertrag unter den Voraussetzungen von §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B kündigen, wenn dem AG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen nicht zugemutet werden kann.
- 4.10 Sobald die Leistungen des AN in einzelnen Bereichen soweit fertiggestellt sind, dass sie von Nachfolgeunternehmern weiterbearbeitet/überbaut, sonst genutzt werden oder bis zur Abnahme nicht mehr sichtbar oder nicht mehr zugänglich sind, hat der AN beim AG eine Zustandsfeststellung gem. § 4 Abs. 10 VOB/B zu beantragen. Versäumt der AN das Beantragen dieser Zustandsfeststellung schulhaft, trifft ihn die Beweislast für die Mangelfreiheit und ggf. Menge der nicht mehr prüfbaren Leistungen.
- 4.11 Der AN ist verpflichtet, einen während der Ausführungszeit ständig an dem Ausführungsstandort anwesenden, verantwortlichen, der deutschen Sprache mächtigen Vertreter zu benennen und einzusetzen, der vom AN bevollmächtigt und verpflichtet ist, auf Verlangen des AG an Baubesprechungen teilzunehmen und verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen.
- 4.12 Soweit der AN gesetzlich dazu verpflichtet ist, muss er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft sein und die dafür fälligen Mitgliedsbeiträge zahlen. Den Nachweis hierüber hat der AN jederzeit in Form einer gültigen

Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber dem AG nach Aufforderung zu erbringen; Ziff. 4.12.c - I4.12.e gelten entsprechend. Der AN hat für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen im Arbeitsschutz bezüglich der Arbeitnehmer Sorge zu tragen und auf deren Anwendung zu achten.

- 4.13 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, die Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die vom AN eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind und/oder keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG darstellen.
- 4.14 Der AN wird auch alle weiteren einschlägigen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften einhalten. Er wird den AG von allen durch Pflichtverletzungen des AN begründeten Ansprüchen von Behörden und Sozialkassen, seiner Arbeitnehmer, seiner Nachunternehmer und deren Arbeitnehmer freistellen. Der AN wird dem AG alle zur Abwehr derartiger Ansprüche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- 4.15 Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung an Nachunternehmer zu übertragen. Ergänzend gilt:
- Der AN hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich dem AG bekannt zu geben. Der AN hat außerdem zu gewährleisten und gegenüber dem AG vorab zu bestätigen, dass die Regelungen zur Geheimhaltung, zum Datenschutz über die Einhaltung arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Vorschriften vollständig in das Nachunternehmerverhältnis durchgestellt wurden.
  - Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt. Der AN ist verpflichtet, mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese die ihnen beauftragten Leistungen an Nachunternehmer ausschließlich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen weiter untervergeben dürfen.
  - Entsprechen die Leistungen eines (zulässigerweise vom AN eingesetzten) Nachunternehmers, trotz Beanstandung durch den AG, nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom AN zu vertreten, so kann der AG seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der AN die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des AG einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Für diesen ist die Zustimmung des AG nach den vorstehenden Absätzen erforderlich.
- 4.16 Soweit nichts Abweichendes vorrangig vereinbart wurde, gelten die folgenden Regelungen zur Abfallentsorgung:
- Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der AN als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere ist der AN als Abfallerzeuger verpflichtet:
    - die Vorabkontrolle durchzuführen,
    - verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
    - Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
    - die Verbleibkontrolle durchzuführen,
    - soweit gesetzlich gefordert, gem. §§ 41 - 47 KrW-/AbfG Entsorgungsnachweise/(vereinfachte) Nachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise/vereinfachte Sammelnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
    - soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
    - soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 49 KrW-/AbfG zu sein,
    - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen,
    - die Bilanzpflicht gemäß § 20 KrW-/AbfG zu erfüllen.
  - Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle erhält der AG vom AN vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle - Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/vereinfachter Nachweis/vereinfachter Sammelnachweis).
  - Abfallmenge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der AN dem AG bei

Rechnungslegung – spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine bzw. Begleitscheine.

- d) Darüber hinaus sind der AG und der Leistungsempfänger jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des AN- insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/Übernahmescheine – zu überprüfen. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter/Behörden frei, die im Zusammenhang mit vorstehend genannten Abfällen des AN gegen den AG geltend gemacht werden. Kommt der AN den Verpflichtungen zur Abfallentsorgung schulhaft nicht nach, kann der AG dem AN eine angemessene Frist dafür setzen und nach Ablauf der Frist die Arbeiten/Abfallentsorgung auf Kosten des AN durchführen lassen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 4.17 Der AN ist für die für seine Leistungen erforderlichen Energieanschlüsse (z. B. Bauwasser und Baustrom usw.) selbst verantwortlich. Etwaige auf der Baustelle vorhandene, ihm vom AG zur Verfügung gestellte Anschlussstellen kann er unentgeltlich nutzen. Die Verbrauchskosten sowie die Kosten etwa erforderlicher Verbrauchsmesseinrichtungen/Zähler trägt der AN.
- 4.18 Bei Arbeiten im Bereich von bewohnten Mietwohnungen sind die Arbeiten mit entsprechender Umsicht und Rücksichtnahme auszuführen. Der AN hat sicherzustellen, dass das durch ihn eingesetzte Personal jederzeit ein einwandfreies Bild des Unternehmens des AG gewährleistet.
- 4.19 Dem AN obliegt, bezogen auf seine Leistungen, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmbelästigung/Verschmutzung im unmittelbaren Umfeld des Wohngebietes/der Nachbarschaft. Der AN ist insbesondere verpflichtet, ausreichende Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Mieter/Nachbarn vorzusehen.
- 4.20 Der AN hat Baustoffe zu verwenden, die der Güteüberwachung nach der jeweiligen Landesbauordnung unterliegen. Andere Baustoffe dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG verwendet werden. Der AG wird seine Zustimmung erteilen, wenn der AN nachweist, dass die entsprechenden Baustoffe den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und den der Güteüberwachung nach der jeweiligen Landesbauordnung unterliegenden Baustoffen gleichwertig sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Baustoffe, die in Widerspruch zu den Regelungen des Leistungsverzeichnisses stehen.
- 4.21 Der AG unterliegt den regulatorischen Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG). Daraus folgt für den AN:
  - a) Der AN verpflichtet sich gemäß § 2 LkSG zu Einhaltung insbesondere der dort bezeichneten Menschenrechte sowie umweltbezogener Pflichten sowie zur Vermeidung entsprechender Risiken im Hinblick auf vorgenannte Rechte und Pflichten.
  - b) Im Rahmen des/der vom AG durchzuführenden Risikomanagements und -analyse sowie der zu erstellenden Dokumentation verpflichtet sich der AN zur Mitwirkung, insbesondere Bereitstellung von erforderlichen Dokumentationen und Durchführung von (Präventions-)Maßnahmen im Sinne des LkSG. Soweit der AN in seinem Geschäftsbereich oder entlang seiner Lieferkette substantielle Kenntnis über die Verletzung vorgenannter Rechte oder Pflichten erlangt, wird er den AG unverzüglich informieren.
  - c) Der AN wird seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gleichlautend verpflichten. Der AN stellt den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter bzw. Behörden frei, die sich aus der Verletzung der Rechte bzw. Pflichten nach dem LkSG durch den AN oder seinen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer ergeben.

## 5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

- 5.1 Die in einem zwischen den Parteien vereinbarten Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 5.2 Zur Termineinhaltung gehört auch die Räumung der Baustelle sowie die Instandsetzung, Wiederherstellung und Reinigung der Arbeits- und Lagerbereiche.
- 5.3 Nachträglich vereinbarte Fristen, durch die bestehende Vertragsfristen einvernehmlich abgeändert werden, gelten ebenfalls als Vertragsfristen.

## 6. Behinderung (zu § 6 VOB/B)

- 6.1 Eine Verlängerung von Ausführungsfristen gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B setzt voraus, dass der AN dem AG unverzüglich die seiner Auffassung nach bestehende Behinderung angezeigt hat. Hierbei hat der AN alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können und die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisposition von Gerätschaften und personellen Ressourcen detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung anzugeben und, wo dies nicht möglich ist, diese abzuschätzen.
- 6.2 Terminliche Auswirkungen von vereinbarten oder angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen werden nur dann berücksichtigt, wenn der AN diese unverzüglich schriftlich angezeigt hat, es sei denn, dem

AG war die hindernde Wirkung bekannt.

- 6.3 Im Falle einer Behinderung hat sich der AN kontinuierlich mit dem AG abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der AN hat dem AG insbesondere diejenigen Angaben und Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen.
- 6.4 Vom AN erstellte Detailterminpläne sind, soweit erforderlich, an eingetretene Änderungen im Bauablauf regelmäßig anzupassen.
- 6.5 Der AN hat die Auswirkungen von üblichen Baufesten, wie Grundsteinlegung, Richtfest und Eröffnungsfeiern bei seiner Termindisposition zu berücksichtigen.

## **7. Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)**

- 7.1 Der AN hat vom AG für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellte Baustoffe und sonstige Materialien ausreichend gegen Diebstahl und andere Schäden zu schützen.
- 7.2 Im Übrigen richtet sich die Gefahrtragung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **8. Kündigung durch den AG (§ 8 VOB/B)**

- 8.1 Der AG kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag frei kündigen. Kündigt der AG frei, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem AN 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 8.2 Der AG behält sich unbeschadet seines Kündigungsrechtes aus § 8 VOB/B vor, das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn
  - a) die wirtschaftliche Lage oder höhere Gewalt ihn zur Einstellung des Projekts zwingen,
  - b) der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
  - c) der AN für die Zahlung des Mindestlohns an seine Mitarbeiter und die seiner Nachunternehmer nicht hinreichend Sorge trägt und die Kündigungsrechte nach Ziff. 4.12.d, 4.12.h, 4.12.k bestehen,
  - d) der AN gegen Regelungen zum Nachunternehmereinsatz nach Ziff. 4.15 fortgesetzt verstößt, nachdem der AG die Pflichtverletzung angemahnt und zur Abhilfe binnen angemessener Frist unter Kündigungsandrohung aufgefordert hat,
  - e) der AN oder seine unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer gegen die Regelungen bzgl. des LkSG nach Ziff. 4.21 verstoßen, ohne dass es einer weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung des AG bedarf,
  - f) der AN sein Geschäft ganz oder teilweise veräußert,
  - g) der AN gegen seine Verpflichtungen nach Ziff. 19 zur Einhaltung der einschlägigen Compliance-Vorschriften verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Frist fortgesetzt gegen diese verstößt oder der Verstoß derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung ohne Abmahnung unter Abwägung der Interessen der Parteien gerechtfertigt ist oder
  - h) der AN sein Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet hat und/oder bei ihm und/oder einem von ihm beauftragten Nachunternehmer beschäftigte Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und/oder versichert sind und/oder dem AG entsprechende Anmeldungs- und/oder Versicherungsnachweise auf Verlangen nicht vorgelegt werden, nachdem der AG die Pflichtverletzung angemahnt und zur Abhilfe binnen angemessener Frist unter Kündigungsandrohung aufgefordert hat,
  - i) die Voraussetzungen des gesetzlichen Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bzw. § 314 BGB vorliegen.
- 8.3 Der AG kann eine freie Kündigung sowie eine Kündigung aus wichtigem Grund auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen (§ 648a Abs. 2 BGB), ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistung im Sinne des § 12 Abs. 2 VOB/B handeln muss.
- 8.4 Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der AN nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## **9. Kündigung durch den AN (zu § 9 VOB/B)**

Es gilt § 9 VOB/B.

## **10. Haftung (zu § 10 VOB/B)**

- 10.1 Der AN hat für den Zeitraum der vertraglichen Leistungen einschließlich der Gewährleistungszeit eine

Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personen, Sach- und Vermögensschäden von EUR 2.000.000,00, zweifach maximiert im Versicherungsjahr, für die gesamte Vertragsdauer vorzuhalten.

- 10.2 Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.
- 10.3 Der AN tritt schon jetzt zur Sicherheit seine Freistellungsansprüche gegen etwaige Versicherer wegen künftiger Haftpflichtansprüche des AG an diesen ab. Der AN bleibt jedoch zur Geltendmachung der Versicherungsansprüche berechtigt wie verpflichtet. Der AG kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der AN mit der Erfüllung der Haftpflichtansprüche in Verzug gerät.
- 10.4 Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat alle Obliegenheiten aus bestehenden Versicherungsverträgen eigenständig zu erfüllen.

## **11. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)**

- 11.1 Gerät der AN mit seinen Leistungen hinsichtlich der vereinbarten Fertigstellung in Verzug, ist der AG berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes zu fordern und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 5 % des Auftragswertes. § 340 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 11.2 Abweichend von § 11 Abs. 4 VOB/B kann der AG eine verwirkte Vertragsstrafe noch bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen.
- 11.3 Einigen sich die Vertragsparteien auf einen neuen Fertigstellungstermin oder verschiebt sich der Fertigstellungstermin aus sonstigem Grund, gilt die Vertragsstrafe auch für den neuen Termin.

## **12. Abnahme (zu § 12 VOB/B)**

- 12.1 Fertiggestellte Leistungen sind förmlich abzunehmen binnen 14 Werktagen. Die Abnahmefiktionen gem. § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. Der Abnahme steht es jedoch gleich, wenn der AG das Werk nicht innerhalb einer ihm vom AN bestimmten Frist von mindestens 14 Werktagen abnimmt. Teilabnahmen nach § 12 Abs. 2 VOB/B sind ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen.
- 12.2 Zur Fertigstellung der Leistungen gehört auch die Vorlage aller zur Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen sowie der notwendigen Revisions- und Dokumentationsunterlagen. Alle nicht zur Inbetriebnahme erforderlichen und vom AN geschuldeten Unterlagen hat der AN spätestens binnen zwei Wochen nach Abnahme vorzulegen.
- 12.3 Der AN räumt dem AG die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile vor der Abnahme in Benutzung zu nehmen, soweit diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Ausbau oder Probetrieb zu ermöglichen. In diesem Fall kann der AN eine Zustandsfeststellung entsprechend § 650g Abs. 1-3 BGB verlangen, jedoch keine Teilabnahme.

## **13. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)**

- 13.1 Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche einheitlich 5 Jahre und 1 Monat.
- 13.2 Der AN haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden.

## **14. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)**

Wird nach Aufmaß abgerechnet, ist dieses gemeinsam durch den AN und AG durchzuführen. Bei Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr geprüft werden kann, hat der AN rechtzeitig einen Antrag auf Erstellung des gemeinsamen Aufmaßes zu stellen.

## **15. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)**

Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand im Sinne von § 15 Abs. 3 S. 2 VOB/B sind werktäglich Stundenlohnzettel dem Beauftragten des AG einzureichen und der AG hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B.

## **16. Zahlungen (zu § 16 VOB/B)**

- 16.1 Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen und unter Angabe der Bestellnummer einzureichen.
- 16.2 Wenn die Freistellungsbescheinigung nach §§ 48 ff. EStG („Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“) des AN nicht vorliegt, wird auf den Bruttorechnungsbetrag ein Steuerabzug vorgenommen. Auf die Zurückbehaltungsrechte bei fehlenden Nachweisen Ziff. 4.12.c und 4.12.g (MiLoG), Ziff. 4.13

(Berufsgenossenschaft) sowie Ziff. 10.2 (Versicherungsnachweis) wird hingewiesen.

- 16.3 Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln kumuliert auszuweisen.
- 16.4 Alle Zahlungsansprüche werden nach 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG fällig. Kürzere Zahlungsziele (Skontovereinbarungen) können individuell vereinbart werden.
- 16.5 Abschlagszahlungen werden erst ab einem Rechnungswert von 10.000 € gewährt. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **17. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)**

- 17.1 Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung des Vertrags vereinbaren die Parteien eine Sicherheitsleistung des AN gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. VOB/B i. H. v. 10 % der Brutto-Auftragssumme (Vertragserfüllungssicherheit). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt erbracht:
  - a) Der AN hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft in vorgenannter Höhe und Umfang nach deutschem Recht eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen zu übergeben. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten und als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft Essen vorsehen.
  - b) Der AG ist nicht verpflichtet, einen nach § 17 Abs. 7 Satz 2 VOB/B einbehaltenden Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen.
  - c) Zur Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.
- 17.2 Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen aus dem Vertrag gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. VOB/B vereinbaren die Parteien eine Sicherheitsleistung des AN in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme (Mängelhaftungssicherheit). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt erbracht:
  - a) Der AG kann die Mängelhaftungssicherheit von der Schlussrechnung des AN einbehalten. Der AG ist nicht verpflichtet, den einbehaltenden Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen.
  - b) Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft nach deutschem Recht eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen abzulösen. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten und als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft Essen vorsehen.
  - c) Die Mängelsicherheit ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
- 17.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG für Vorauszahlungen eine Bürgschaft in Höhe der Vorauszahlung nach deutschem Recht eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B zugelassenen Bürgen zu übergeben. Die Bürgschaft muss auf erstes Anfordern ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten und als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft Essen vorsehen. Die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des AN entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet wurde.
- 17.4 § 650e BGB findet keine Anwendung.

## **18. Urheberrechte**

- 18.1 Die gesetzlichen Urheberrechte des AN an den von ihm erbrachten Leistungen verbleiben dem AN. Der AN räumt dem AG ein Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Leistungen dergestalt ein, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN zur Realisierung des vertraglich vorgesehenen Projekts einschließlich eines möglichen Wiederaufbaus zu verwenden. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Überarbeitung, Änderung und Ergänzung. Das Recht des AN zur Untersagung von groben Entstellungen bleibt gewahrt. Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des AN. Der AG ist zur Nutzung auch berechtigt, falls im Rahmen der stufenweisen Beauftragung keine weitere Beauftragung erfolgt oder bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das jeweilige Nutzungsrecht ist mit der vereinbarten Vergütung für die erbrachten Leistungen abgegolten.
- 18.2 Der AN stellt sicher, dass dem AG entsprechende Nutzungsrechte an allen von Nachunternehmern ausgeführten Leistungen eingeräumt werden und bringt unaufgefordert entsprechende schriftliche Erklärungen seiner Nachunternehmer bei.
- 18.3 Der AG ist befugt, die vorstehenden Rechte auf Dritte zu übertragen.
- 18.4 Der AN verpflichtet sich, die Planung ohne Zustimmung des AG nicht für andere Projekte zu verwenden. Eine Veröffentlichung durch den AN bedarf der Zustimmung des AG in Schriftform. Im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **19. Compliance**

- 19.1 Der AG und die mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen unterliegen dem „Verhaltenskodex

für Geschäftsverkehr, Ethik und Compliance“ (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/unternehmen/compliance/>).

- 19.2 Der AN verpflichtet sich zu der Einhaltung des „Verhaltenskodex für Lieferanten der Vivawest“ (<https://www.vivawest.de/ueber-vivawest/geschaeftspartner/lieferanten/einkaufsbedingungen/>), aller auf die Vertragsbeziehung anwendbaren Antikorruptionsgesetze und zu der Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- 19.3 Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich jedes Arbeitnehmers, den er für die Leistungserbringung gegenüber dem AG einsetzt, die gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt eingehalten werden. Der AN verpflichtet sich insbesondere, den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG oder das tarifvertragliche Mindestentgelt seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen. Ergänzend gilt:
- Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnberechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN und den von diesem ggf. eingesetzten Nachunternehmern zum Nachweis des Mindestentgeltes zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Nachunternehmern im Rahmen von Vertragsgestaltung sicherzustellen.
  - Der AN verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
    - ihren Arbeitnehmern den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG oder das tarifvertragliche Mindestentgelt zu zahlen,
    - dem AG die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
    - als Gesamtschuldner den AG von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Arbeitnehmern nicht zahlen.
  - Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis er diese Pflicht erfüllt hat.
  - Kommt der AN schulhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
  - Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.
  - Der AN stellt den AG von allen berechtigten Ansprüchen Dritter aus der Haftung gemäß § 13 MiLoG umfassend frei und hat dem AG alle aus einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehende Schäden zu ersetzen.
  - Der AG ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des AN ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den AN an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.
  - Der AG ist für den Fall des Verstoßes eines Nachunternehmers des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem AN fristlos zu kündigen, sofern dieser im Falle des fortgesetzten Verstoßes nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt. Der AG kann zudem die unter vorstehend Ziff. 19.3.c, 19.3.g bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
  - Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
  - Der AN bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bisher keine behördlichen Ermittlungen gegen ihn wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durchgeführt wurden oder solche Ermittlungen nicht zur Feststellung eines Verstoßes des AN geführt haben. Der AN wird den AG darüber informieren, wenn gegen den AN wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz behördliche Ermittlungen eingeleitet wurden.
  - Sollten anstelle des Mindestlohnes nach vorstehender Ziff. 19.3 vorrangig die Regelungen des § 1 Abs. 3 des MiLoG greifen, so sind die vorstehenden Ziff. 19.3.a, j) entsprechend für die dort geregelten Löhne und Tarife anwendbar.
- 19.4 Der AG unterliegt den regulatorischen Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG). Daraus folgt für den AN:
- Der AN verpflichtet sich gemäß § 2 LkSG zur Einhaltung insbesondere der dort bezeichneten Menschenrechte sowie umweltbezogener Pflichten sowie zur Vermeidung entsprechender Risiken im Hinblick auf vorgenannte Rechte und Pflichten.

- b) Im Rahmen des/der vom AG durchzuführenden Risikomanagements und -analyse sowie der zu erstellenden Dokumentation verpflichtet sich der AN zur Mitwirkung, insbesondere Bereitstellung von erforderlichen Dokumentationen und Durchführung von (Präventions-)Maßnahmen im Sinne des LkSG. Soweit der AN in seinem Geschäftsbereich oder entlang seiner Lieferkette substantiierte Kenntnis über die Verletzung vorgenannter Rechte oder Pflichten erlangt, wird er den AG unverzüglich informieren.
- c) Der AN wird seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer gleichlautend verpflichten. Der AN stellt den AG von berechtigten Ansprüchen Dritter bzw. Behörden frei, die sich aus der Verletzung der Rechte bzw. Pflichten nach dem LkSG durch den AN oder seinen unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer ergeben.

## **20. Datenschutz**

- 20.1 Die Parteien werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer in das Projekt eingebundenen Mitarbeiter sowie von Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Partei und deren jeweils in das Projekt eingebundenen Mitarbeiter (nachfolgend: „betroffene Personen“) verarbeiten. Dazu gehören insbesondere allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich und gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet werden.
- 20.2 Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung des Bauprojekts durch den AG im Sinne von Art. 13, 14 DS-GVO ergeben sich aus der „*Datenschutzinformation für Vertragspartner und sonstige projektbeteiligte Personen in Bauprojekten*“ (gesonderte Anlage zum Vertrag, nachfolgend: „*Datenschutzinformation*“). Der AN verpflichtet sich, die Datenschutzinformation nach Auftragserteilung allen betroffenen Personen seines Unternehmens sowie etwaigen Nachunternehmern und Erfüllungsgehilfen zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des AG nachzuweisen. Sofern der AN Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen einsetzt, hat er diese zudem zu verpflichten, entsprechend vorzugehen, und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Der AN haftet für sämtliche, aus der verschuldeten Unterlassung solcher Maßnahmen, dem AG erwachsenden Schäden.
- 20.3 Der AN stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass die Bereitstellung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen an den AG rechtmäßig und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Der AN wird seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten.

## **21. Geheimhaltung**

- 21.1 Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Projekt erlangten Informationen im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen sofort wirksam geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen und zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder Vervielfältigung zu sichern und vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung des AN zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf die von dem AN im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags hergestellten Informationen. Übergebene Unterlagen und Daten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen an den AG herauszugeben; gleiches gilt für Datenträger und Vervielfältigungen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Dritte, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wie z. B. Rechtsanwälte, sofern diesen die Informationen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt. Ausgenommen sind des Weiteren solche Dritte, die der AN für seine Leistungserbringung einbeziehen möchte, soweit der AN diese Dritte ebenfalls zur Vertraulichkeit nach Maßgabe dieser Regelungen schriftlich verpflichtet und dem AG die schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt so lange wie der AG die Erfüllung von Leistungspflichten oder Gewährleistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis noch verlangen kann.
- 21.2 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, (1) wenn und soweit Informationen schriftlich durch den AG freigegeben werden, (2) bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der AN dies zu vertreten hat oder (3) durch den AN unabhängig und außerhalb von dem Projekt ohne Verletzung dieses Vertrags, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen rechtmäßig erlangt werden; falls dem AN die Informationen unabhängig und außerhalb von dem Projekt bereits bekannt sind oder werden, wird der AN den AG darüber schriftlich informieren. Im Übrigen gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung des Vertrags fort.

## **22. Werbung**

Es ist dem AN nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG gestattet, auf die mit dem AG und den mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen oder ein Bauschild/Werbebanner auf einer Baustelle des AG anzubringen.

### **23. Insolvenz**

Der AN hat den AG unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

### **24. Abtretungen/Aufrechnungen**

- 24.1 Der AN ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 24.2 Der AN hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen gegen den AG.
- 24.3 Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen mit der Vivawest GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen. Der AG ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem AN gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den AN aufzurechnen.

### **25. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 25.1 Für diese AVBW und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 25.2 Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Haben die Parteien ausdrücklich im Vertrag daneben auch eine andere Sprache zugelassen, geht die deutsche Sprache bei der Auslegung des Vertrages dem anderen Sprachverständnis vor.
- 25.3 Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 25.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dagegensprechen. Der AG ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort des Vertrags zu erheben.

### **26. Sonstiges**

- 26.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil oder Inhalt dieses Vertrages.
- 26.2 Änderungen dieses Vertrags, z. B. auch über die Aufhebung der Schriftformerforderlichkeit, sind nur wirksam, wenn sie mit dem AG schriftlich vereinbart sind. Die Objektüberwachung des AG ist zur Änderung des Vertrags nicht bevollmächtigt.
- 26.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt.